



Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin
des Landkreises Nienburg/Weser
(Medizin-Stipendium)

20.02.2015



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Nienburg/Weser (Medizin-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um ärztlichem Nachwuchs zu gewinnen vergibt der Landkreis Nienburg/Weser jährlich bis zu drei Stipendien zur Förderung von Studenten der Humanmedizin. Bei geeigneter Bewerberlage und entsprechendem Bedarf kann der Kreisausschuss auf Vorschlag des Personalbeirates auch mehr als drei Stipendien pro Jahr vergeben. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Haus- oder Facharzt in einem Bereich des Landkreises Nienburg/Weser entscheiden.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Nienburg/Weser.

Die Stipendiaten erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 300 € monatlich. Weiterhin kann ein Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von grundsätzlich 50 € bzw. 150 € im Ausland monatlich gewährt werden, sofern Studiengebühren zu entrichten sind.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zur Dauer von 75 Monaten gewährt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung - in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Nienburg/Weser ärztlich tätig zu sein.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser **bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben**. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Nienburg/Weser schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Nienburg/Weser stammt (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und
- b) an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und
- c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätig-



keit berechtigt, erforderlich) und

- d) eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der/Die Studierende erhält 300 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Zusätzlich hierzu erhalten die Studierenden, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen,

- bei einem Studium in Deutschland einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 50 € monatlich ab dem ersten Studienjahr,
- bei einem Studium im Ausland einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 € monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebühreneinzuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnahe Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

5. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes

- a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jedes Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Nienburg/Weser vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist.



- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Nienburg/Weser unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Nienburg/Weser jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Nienburg/Weser eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Nienburg/Weser schriftlich anzuzeigen.
- e) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der unterversorgten Facharztrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren.

Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche der unterversorgten Facharztrichtungen er/ sie sich für die Weiterbildung als Facharzt entscheidet. Eine spätere Änderung der gewählten Facharztrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Nienburg/Weser durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Nienburg/Weser angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.

- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 18 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/ Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser teilzunehmen.

Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann



Medizinstipendium

Landkreis Nienburg/Weser

- a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Nienburg/Weser (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum)
- b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Nienburg/Weser oder
- c) im Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg/Weser

erfolgen.

- c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Im Falle der Inanspruchnahme
 - der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,
 - im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
 - und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.
- d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von Punkt 7. b), 2. Spiegelstrich ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnahe Abschluss des Studiums zu erwarten ist.



8. Rückzahlung der Studienförderung

a) Die Studienförderung muss zurückgezahlt werden,

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder
- der/ die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder
- der/ die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/ die Stipendiat/in nach dem Studium nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages im Landkreis Nienburg/Weser unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
- der/ die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 18 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser aufnimmt oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausgenommen von Punkt 8.a), 4. Spiegelstrich ist

- a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arztstätigkeit an einer Klinik im Landkreis Nienburg/Weser für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
 - b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.
- b) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Nienburg/Weser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.



Medizinstipendium

Landkreis Nienburg/Weser

Das Auswahlgremium besteht aus:

- Vertretern an dem Bereich Personalwesen und dem Amtsarzt des Landkreises Nienburg/Weser,
- einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung der Bezirksstelle Verden (Geschäftsführer/ Kreisstellensprecher oder anderer Vertreter).

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Nienburg/Weser gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (soweit schon vorhanden)
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt (soweit schon vorhanden)
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.